

50 g einzusenden. Bei gebleichten Garnen außerdem ein Rohwarenmuster vom gleichen Strang.\*

Für die unter b) bis e) genannten Waren gilt außerdem noch nachstehendes:

1. Wird ein Artikel (Grundqualität) in verschiedenen Dessins bzw. Farben gefertigt, so ist außer den Großmustern von jedem weiteren Dessin bzw. jeder Farbe ein Muster in der Größe 25 mal 25 cm einzusenden. Das Etikett muß den Hinweis tragen: „Dessin- bzw. Farbmuster (auch weiß) zur Grundqualität..... gehörend“.
2. Die Hersteller der vorstehend unter b) bis e) angegebenen Waren sind verpflichtet, sofort nach Fertigstellung des ersten Stückes aus diesen ein großflächiges konfektioniertes Muster (Unterkleid, Hemd, Trainingshose, Pullover od. a.) herstellen zu lassen und dieses zwecks Feststellung der Formveränderung beim Waschen bzw. Reinigen den nicht konfektionierten Mustern beizulegen.

Die Einsendung des konfektionierten Stückes zu dem vorangeführten Zwecke berührt nicht die Tätigkeit des mit Konfektion sich befassenden Gutachterausschusses.

Die konfektionierten Stücke werden nach durchgeführter Prüfung zurückgesandt.

3. Erfolgt die Fertigung in Mengen bis zu 50 kg, so ist in den unter b) bis e) genannten Fällen nur die Vorlage eines Musters im Ausmaß von 25 mal 25 cm erforderlich. Hinsichtlich der Farbmuster gilt jedoch das unter Ziffer 1 Gesagte. Das Etikett muß außer der üblichen Kennzeichnung den Vermerk „Kleinfertigung“ tragen. Bestehen gegen die Qualität dieser Ware Bedenken, so ist die zuständige Prüfdienststelle berechtigt, ein Großmuster anzufordern.
4. Die Muster sind wie folgt zu kennzeichnen:
  - aa) vorlagepflichtiger Betrieb,
  - bb) Verwendungszweck,
  - cc) Artikelnummer,
  - dd) Stücknummer,

\* ee) Stuhlsystem (Rundstuhl, Kettenstuhl usw.),

ff) Stuhlnummer (Feinheit),

gg) Material,

hh) bei Fertigwaren Angabe der Ausrüsterfirma.

5. Did Wirkerei- und Strickereibetriebe der Länder Brandenburg, Mecklenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt sind bei dem DAMW, Prüfdienststelle 351, Chemnitz, die des Landes Thüringen bei dem DAMW, Prüfdienststelle 552, Greiz, August-Bebel-Str. 38, Fernruf: 3506, vorlagepflichtig.

#### B. Gemeinschaftliche Bestimmungen

1. Bei den im Teil A, im Abschnitt II unter c) und d), im Abschn. III unter a) bis d) und f)

Ziffer 2 sowie in den Abschn. IV und V benannten Erzeugnissen hat die erste Probenvorlage aus der z. Z. laufenden Produktion zu erfolgen, weiterhin grundsätzlich bei Anlauf der jeweiligen Fertigung.

2. Die Dienststellen des DAMW sind berechtigt, die Prüfung über den gesamten Lauf der Fertigung zu erstrecken und zu diesem Zwecke nach eigenem Ermessen Warenproben anzufordern.
3. Qualitätsänderungen, bedingt durch Rohmaterial, Provenienz, Ausrüstung u. a., innerhalb einer durch Kennziffer und Kennbuchstaben eindeutig bestimmten Fertigung g erfordern Wiedervorlage eines Prüfmusters ohne weitere Aufforderung, unabhängig von der gemäß dieser Anweisung festgelegten Häufigkeit der Probenvorlage.
4. Betriebe, die textile Erzeugnisse fertigen, die in dieser Anweisung nicht besonders benannt sind, sind verpflichtet, gebräuchliche Muster dieser Fertigung (Konfektion ausgenommen) mit entsprechender Kennzeichnung an das DAMW, Fachabteilung Textil, Berlin, zwecks Mitteilung der für die Prüfung zuständigen Prüfdienststelle einzusenden. -
5. Textile Fertigerzeugnisse, z. B. konfektionierte Bekleidung, sind bei den dafür zuständigen Gutachterausschüssen vorlagepflichtig, die auch über eine etwaige Prüfung mit technischen Mitteln entscheiden. Aufforderung zur Vorlage erfolgt durch die Gutachterausschüsse nach deren Konstituierung.

#### C. Sonstige Bestimmungen

1. Vorlagepflichtig ist grundsätzlich der Herstellerbetrieb, bei Lohnaufträgen der unmittelbare Auftraggeber.
2. Für die Handwerks- bzw. Kleinbetriebe, die in einer Handwerks-, Liefer-, Einkaufsgenossenschaft usw. zusammengeschlossen sind, ist die zuständige Genossenschaft dem DAMW gegenüber für die Probenvorlage der Betriebe verantwortlich.
3. Für die Probenentnahme und -Vorlage in volkeigenen Betrieben ist jeweils der Leiter der technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes zusammen mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.
4. Die Vorlagen sind genau nach Maßgabe der vorstehenden Anweisung, insbesondere auch hinsichtlich der Probengröße und -kennzeichnung, durchzuführen. In dieser Hinsicht nicht ausreichende Vorlagen müssen zurückgewiesen werden und gelten als nicht vorgelegt. Derartige Fälle werden als Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) gemäß § 13 vorgenannter Verordnung behandelt.